

Gleichsch...

**Der
Rechnungshof****Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. September 2014
GZ 302.434/003-2B1/14

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden; Verordnung, mit der die Arbeitsstättenverordnung und die Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 22. Juli 2014, GZ: BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen beziffern den Mehraufwand der Länder mit rd. 139.000 EUR im Jahr 2014. Bis ins Jahr 2018 soll dieser auf rd. 151.000 EUR steigen.

Gleichzeitig gehen die Materialien von einem Anstieg der Strafanzeigen wegen Unterentlohnung um 158 pro Jahr aus. Allfällige, aus diesen zusätzlichen Strafverfahren resultierende Mehreinnahmen bleiben unerwähnt.

Zudem weist der Rechnungshof darauf hin, dass es bei Lohndumpingfällen zu Nachzahlungen im Bereich der Lohnabgaben kommt. Auch diese möglichen Mehreinnahmen werden in den Materialien nicht thematisiert.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.



GZ 302.434/003-2B1/14

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Moser', written in a cursive style.